



HSG, ... mein Verein

www.hsg-nordhorn-verein.de

Datenschutzordnung der HSG Nordhorn e. V.

Vorbemerkungen

In Sportvereinen werden Personendaten verarbeitet, z. B. persönliche Daten bei Aufnahme in den Verein, Ergebnisse von Wettkämpfen, Teilnehmer- oder Telefonlisten, Bildnisse einschl. Namen von Mitgliedern in Social-Media-Portalen (Facebook, Instagram, Vereins-HP, etc.). Grundsätzlich hat jedoch jede Person das Recht, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Deshalb müssen die Mitglieder darüber informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck vom Verein gesammelt werden.

Die HSG Nordhorn e.V. zeigt durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass sie modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird.

Wer sich bereits mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen. Für die Vereine bedeutet die aktuelle Datenschutz-Grundverordnung eine erweiterte Dokumentations- und Nachweispflicht, um der Rechenschaftspflicht zu genügen.

*Mit einheitlicher Abstimmung der Vorstandsmitglieder der HSG Nordhorn e.V. wurde diese **Datenschutzordnung** beschlossen. Sie wird in der **Satzung der HSG Nordhorn e. V.** verankert und soll in der Mitgliederversammlung 2019 bestätigt werden.*

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Personenbezogene Daten sind z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, -Ort, Geschlecht, Abteilungs- bzw. Mannschaftszugehörigkeit, Bildnisse, Nationalität, Telefon- und Adressdaten, Kontoverbindungen, Mailadressen etc. Sie werden insbesondere im „Antrag auf Mitgliedschaft“ und im „Passantrag HVN“ erfragt. Ggf. sind in den Anträgen gesondert die Einwilligungen zur Datenerhebung erforderlich.

- Bestimmte Mitglieder des Vorstandes, besonders diejenigen, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind oder sonst Mitgliederdaten erfassen (z.B. im Bereich Passwesen) haben Einsicht/Zugriff auf alle personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins.
- Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Vereins haben nur Zugriff auf Daten der Spieler/innen ihrer Mannschaft. Nach Saisonende dürfen diese Daten an Personen weitergegeben werden, die diese Spieler/innen im Folgejahr übernehmen.
- Alle Mitglieder des Vorstandes, alle Trainer/Übungsleiter/Betreuer haben sich zur „Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen“ schriftlich verpflichtet. Das Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung und allgemeine Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage der HSG Nordhorn e.V. eingestellt.



HSG, ... mein Verein

www.hsg-nordhorn-verein.de

Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind die Mitglieder selbst verantwortlich, diese dem Verein mitzuteilen (z.B. Namensänderung durch Heirat, Adress- Konto- oder sonstige Änderungen).

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Mitglieder können i.d.R. formlos o.g Anträge an den Vorstand bzw. den Datenschutzbeauftragten stellen. Teilweise werden Formulare auf der HP bereitgestellt.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Der Vorstand der HSG Nordhorn e.V.
Dezember 2018